

Vereinbarung über die Ablösung eines Straßenausbaubeitrages für die Baumaßnahme „Rogahner Straße“

Aufgrund des § 2 der Ergänzungssatzung „Rogahner Straße“, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung ist, des § 12 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 5. Juli 2013 (ABS) und des § 7 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005

wird zwischen

Herrn/Frau ...

aktuelle Anschrift

als beitragspflichtiger Eigentümer / beitragspflichtige Eigentümerin / Erbbauberechtigten gemäß § 9 der Ausbaubeitragssatzung des nachfolgend in § 1 Nr. 3 bezeichneten Grundstücks

und

der Landeshauptstadt Schwerin als beitragsberechtigter kommunaler Körperschaft im Sinne des § 7 Abs. 5 KAG M-V, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachdienst Verkehrsmanagement,

folgende Ablösevereinbarung Nr. xxxxxx geschlossen:

§ 1

Erschließungsanlage und Grundstück

1. Nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 KAG M-V, des § 12 ABS und des § 2 der Ergänzungssatzung „Rogahner Straße“ kann der Beitrag für den Ausbau der Erschließungsanlage „Rogahner Straße“ im Ganzen vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch vertragliche Vereinbarung abgelöst werden.
2. Mit dieser Vereinbarung abgelöst wird der Straßenausbaubeitrag für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung der Baumaßnahme „Rogahner Straße“ wie sie sich aus § 1 der Ergänzungssatzung vom 00.00.2018 ergibt.

3. Durch die vorgenannte Erschließungsanlage ist folgendes Grundstück bevorteilt und beitragspflichtig:

Grundstückslage:	Rogahner Straße x	GRBBL.: xxxxx
Grundstück:	Gemarkung:	Flur: Flurstück(e):
Grundstücksfläche:	xxxx,00 m ²	

§ 2

Ablösung des Ausbaubeitrages

1. Der Ablösebetrag beträgt xxxx,xx €.
Die Berechnung des Ablösebetrages ergibt sich aus Anlage x, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
2. Die Ablösung gilt für das Grundstück Rogahner Str. x, wie es sich aus § 1 Nr. 3 dieser Vereinbarung und dem Grundbuchauszug vom 00.00.2018 ergibt.

§ 3

Fälligkeit des Ablösebetrages

1. Der Ablösebetrag wird grundsätzlich mit Abschluss dieser Vereinbarung fällig. Gemäß § 2 Abs. 2 der „Ergänzungssatzung Rogahner Straße“ kann jedoch eine Ratenzahlung vereinbart werden.
Folgende ratenweise Fälligkeiten werden hiermit vereinbart:

1. Rate:	x €	zu zahlen am:
2. Rate:	x €	zu zahlen am:
3. Rate:		

(letzte Rate vor Eintritt der sachlichen Beitragspflicht!)
2. Der jeweils fällige Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Landeshauptstadt Schwerin
Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft
IBAN: DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck:

3. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz sowie Mahngebühren fällig.

4. Für den Fall, dass die Raten nicht oder nicht vollständig gezahlt werden, behält sich die Landeshauptstadt Schwerin vor, nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht zur Deckung des noch nicht durch Ratenzahlung getilgten anteiligen Aufwandes Beitragsbescheide gem. § 11 der Ausbaubeitragssatzung zu erlassen.

§ 4

Wirkung der Ablösung

Nach dem rechtswirksamen Abschluss der Ablösungsvereinbarung und der vollständigen Zahlung des Ablösungsbetrages ist die spätere Erhebung eines Straßenbaubeitrages für das in § 1 Nr. 3 bezeichnete Grundstück in Bezug auf die durchgeführte Ausbaumaßnahme „Rogahner Straße“, Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Grundstück nach dem Vertragsabschluss beitragspflichtige Flächen zugeschrieben werden, die nicht Gegenstand einer Ablösung des Ausbaubeitrages nach diesem oder einem anderen Vertrag, bezogen auf die hier abgerechnete Erschließungsanlage, waren. Eine Teilung des Grundstückes nach dem Vertragsabschluss berührt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Ablösungsbetrages und die Ablösungswirkung nicht.

§ 5

Rückforderung, Nacherhebung

1. Soweit der künftige Ausbaubeitrag für das Grundstück in der Höhe von dem Ablösebetrag abweicht, sind die Ansprüche der Vertragspartner auf eine Änderung des Ablösebetrages sowie Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung der Unterschiedsbeträge im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vorbehaltlich nachfolgender Nr. 2 ausgeschlossen.
2. Ein sich aus der Höhe des vereinbarten Ablösebetrages ergebender Rückforderungsanspruch des Grundstückseigentümers bzw. ein Nacherhebungsrecht der Stadt besteht dann, wenn sich im Rahmen einer abschließenden Beitragsabrechnung herausstellt, dass der Beitrag, welcher dem in § 1 Nr. 3 dieses Vertrages genannten Grundstück zuzuordnen wäre, das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrages ausmacht.
Der Wegfall der Geschäftsgrundlage tritt weiterhin ein, wenn die landesgesetzlich bestehende Beitragserhebungspflicht vor Eintritt der sachlichen Beitragspflicht gänzlich aufgehoben wird.

§ 6

Rechtsnachfolge

Eine Veräußerung des Grundstücks berührt die Verpflichtungen des vertragschließenden Eigentümers nicht. Der Rechtsnachfolger kann die Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag der Stadt gegenüber übernehmen, wenn die Stadt einer Schuldübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Schuldübernahmevertrag ist der Stadt unverzüglich vorzulegen.

Schwerin, den 00.00.2018

Unterschrift Anlieger/in

Schwerin, den 00.00.2018

Unterschrift für die
Landeshauptstadt Schwerin